Aus der schweizerischen Handelspolitik : Meistbegünstigung oder Reziprozität?

Autor(en): **Schenkel, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1924-1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-328915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der schweizerischen Handelspolitik.

Meistbegünstigung oder Reziprozität?

Von Dr. Hans Schenkel.

Bis Ende der 70er Jahre war die Schweiz in ihrer Handelspolitik auf Freihandel eingestellt. Die Umstellung auf kampf- und schutzzöllnerische Politik erfolgte in immer steigendem Maße, teils gezwungen durch entsprechende Maßnahmen der mit der Schweiz in Handelsbeziehungen stehenden Länder, teils freiwillig auf Drängen der einheimischen Produzenten. Außer England, das bis zum heutigen Tag das Banner des Freihandels hochhält, wandten sich fast alle Länder von diesem Prinzip ab.

Wir wollen an dieser Stelle nicht auf die Frage eintreten, was für Wirkungen die Preisgabe des Freihandelsprinzips auf die Lebenshaltung der Arbeiterklasse und des Mittelstandes gehabt hat und noch hat. Die Stellungnahme unserer Partei gegenüber der Zollbelastung der Nahrungsmittel und der Artikel des täglichen Verbrauches ist zur Genüge bekannt. Vielmehr soll in dieser Betrachtung die Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen der Schweiz behandelt und die Frage geprüft werden, ob nicht an Stelle der Meistbegünstigung das Prinzip der Reziprozität treten sollte.

Professor N. Reichesberg hat diese Frage in seinem Werk: „Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen", Bern 1918, einer eingehenden Behandlung unterzogen. Wir stützen uns größtenteils auf diese Untersuchungen.

Das Prinzip der Meistbegünstigung läßt sich positiv oder negativ fassen. In positiver Fassung verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, einander sämtliche Vorteile und Begünstigungen zu gewähren, welche sie Dritten in Zukunft gewähren sollten. In negativer Fassung wird vereinbart, einander nicht schlechter zu behandeln als irgendeinen dritten Kontrahenten.

Man versprach sich besonders auch für die Schweiz von der Einführung des Grundsatzes der Meistbegünstigung in die Handelsverträge Großes. Da die schweizerische Industrie in der Hauptsache Qualitätsware exportiert, ist es für den Export von größter Wichtigkeit, daß diese Qualitätsware nicht höheren Zöllen unterworfen wird als die Billigfabrikate anderer Produktionsländer. Die überragende Qualität hilft so auch bei höheren Gestehungspreisen die Konkurrenz siegreich bestehen. Man erwartete von der Meistbegünstigung auch eine ausgleichende Wirkung auf den Warenaustausch.

Diese Hoffnungen sind nur teilweise in Erfüllung gegangen. Es sind sogar Fälle zu verzeichnen, wo die Einräumung der Meistbegünstigung geradezu Folgen zeitigte, die das Gegenteil von dem bewirkten, was man dabei erhoffte, nämlich eine Vereinheitlichung der Handelspolitik der Staaten untereinander. Zu diesen ist das durch den Frankfurter Friedensvertrag von 1871 zwischen Deutschland und

Frankreich geschaffene Verhältnis zu zählen. Frankreich wurde die Meistbegünstigung zugestanden, Deutschland ging aber in seiner Zollpolitik ganz eigenmächtig vor. Dadurch wurde Frankreich gezwungen, auf Vertragspolitik mit anderen Staaten zu verzichten und sich zollpolitisch abzuschließen.

Auch da, wo die Meistbegünstigung in den Handelsverträgen festgelegt war, kam es zu zahlreichen Durchbrechungen des reinen Systems. Nur ein Land mit einer fast alle Produkte erzeugenden Wirtschaft, wie etwa Deutschland, konnte aus der Meistbegünstigung wirklichen Vorteil ziehen. Andere Länder mit beschränktem Wirtschaftsgebiet, wie die Schweiz, zogen aus der Meistbegünstigung in all den Positionen keinen Vorteil, die nicht Produkte ihrer Wirtschaft betrafen. Diese Länder kamen in die Zwangslage, daß sie selbst Zugeständnisse machen mußten, um Vorteile von den Kontrahenten zu erhandeln. Eine weitere Durchbrechung zeigte sich in den differenzierten Zollansätzen, wie solche aufgestellt wurden für nasse und trockene Grenzen, für den Grenzverkehr, für den Veredlungsverkehr und bestimmte Warengattungen. Die Einbrüche in das System haben sich so sehr gehäuft, daß Professor Reichesberg zu der Erklärung veranlaßt wurde: „Der Verwitterungsprozeß, dem das System der Meistbegünstigung durch die erwähnte Entwicklung ausgesetzt wurde, kann jedoch offenbar nicht mehr aufgehalten werden."

Wenn endlich der Grundsatz der Meistbegünstigung eine Auslegung erfährt, wie dies bei den Vereinigten Staaten Nordamerikas der Fall ist, dann wird er tatsächlich illusorisch. Nach Auffassung der Vereinigten Staaten ist nämlich die Meistbegünstigung nur soweit zu gewähren, als sie sich auf Vorteile bezieht, die vor Vertragsabschluß bereits an weitere Kontrahenten zugebilligt worden waren, oder auf solche, die man in Zukunft unentgeltlich bewilligen werde. Damit verliert die Zubilligung der Meistbegünstigung jeden praktischen Wert. Steht es doch jedem der Kontrahenten frei, neue Vergünstigungen zu gewähren, wenn nur die Gegenseite entsprechende Kompensationen bewilligt.

Die Verhältnisse im Welthandel während und teilweise nach dem Kriege haben sich in so ganz anderen Bahnen bewegt, daß wir vor einem ganz neuen Aufbau der Handelsbeziehungen stehen. Wie in anderen Ländern, so haben auch wir in der Schweiz uns noch nicht aus dem Chaos der Kriegszeit und Nachkriegszeit herausreißen können. Noch bestehen Einfuhrbeschränkungen, die wohl noch bis zum März 1926 dauern werden, wie aus den Verhandlungen der ständerätlichen Kommission zu ersehen ist.

Die Frage stellt sich nun so: Soll in den künftigen Handelsverträgen wieder Meistbegünstigung angestrebt werden, oder ist ein anderes Verfahren einzuschlagen, um möglichst günstige Bedingungen für unsere, großenteils auf den Export angewiesene Industrie zu erzielen?

Prof. Reichesberg möchte vom Prinzip der Meistbegünstigung ab- und zu dem der Reziprozität übergehen. Das will heißen, es soll gestützt auf den Gebrauchszolltarif vom 1. Juli 1921 und den im Wurfe liegenden neuen Generaltarif Position gegen Position ausgespielt und so mit den einzelnen für unsere Exportindustrie in Frage kommenden Absatzgebieten verhandelt werden. Die Vereinigten Staaten Amerikas haben das Prinzip der Reziprozität schon längere Zeit angewendet. Nachdem nun einmal in der Schweiz das Freihandelssystem in der Hauptsache aufgegeben worden ist und Schutz- und Kampfzölle eingeführt sind, drängt sich die Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes förmlich auf. Es hat keinen Sinn mehr, die durch vielfache Einbrüche unwirksam gemachte „Meistbegünstigung" formell noch aufrechterhalten zu wollen. Es brächte dies der Schweiz eher Nachteil als Vorteil. Der Uebergang aus den nachkriegszeitigen chaotischen Zuständen zu geordneten Handelsbeziehungen wird durch Fallenlassen der Meistbegünstigung und Ersetzung durch Reziprozität bedeutend erleichtert.

Unseres Erachtens kann auf dieser Basis auch viel besser das Bestreben nach einer interstaatlichen Regelung der Handelspolitik in Europa im Sinne einer Abschaffung der Zollgrenzen gefördert werden. Soll Europa sich wirtschaftlich halten können gegenüber der immer mächtiger sich erhebenden Konkurrenz von Uebersee, so muß es dazu kommen, die heute noch bestehenden Hindernisse im Handel zu beseitigen. Nur ein Kontinent, der die Suprematie in der Weltwirtschaft hat, kann sich ungestraft den Luxus leisten, in seinem Wirtschaftsgebiet solch hemmende Schranken aufrechtzuerhalten. Seit dem Weltkrieg hat aber Europa seine Suprematie verloren.

Gewerkschaften und Genossenschaften.

Von Jean Schifferstein.

Die Sonntag, den 9. November, im Freidorf abgehaltene gemeinsame Konferenz der Vertreter der Gewerkschaften und Genossenschaften hat mit der Schaffung einer paritätischen Kommission die Frage der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften der praktischen Lösung nähergebracht. Die erste Zusammenkunft der Kommission ist auf den 10. Januar 1925 angesetzt. Es wird sich demnach bald zeigen, ob der jetzt eingeschlagene Weg der gegebene ist, um ein planmäßiges Zusammenwirken der Gewerkschaften und Genossenschaften herbeizuführen.

Das Bedürfnis, mit den Gewerkschaften in ein engeres Verhältnis zu treten, ist bei den dem V. S. K. angeschlossenen Verbandsvereinen nicht groß. Die Delegiertenversammlungen des V. S. K. lassen keine andere Deutung zu. Gezeigt hat sich auf ihnen, daß nur die Vertreter der größeren Verbandsvereine Verständnis für die Aufgaben und das Wirken der Gewerkschaften besitzen. Dabei darf